

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Finanzausschuß**

118. Sitzung

am Donnerstag, dem 20. Mai 1999, 10:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer des Landtages

**Anwesende Abgeordnete**

Ursula Kähler (SPD)	Vorsitzende
Ingrid Franzen (SPD)	in Vertretung von Holger Astrup
Renate Gröpel (SPD)	
Helmut Jacobs (SPD)	
Günter Neugebauer (SPD)	
Eva Peters (CDU)	
Ursula Röper (CDU)	in Vertretung von Berndt Steincke
Brita Schmitz-Hübsch (CDU)	in Vertretung von Reinhard Sager
Thomas Stritzl (CDU)	
Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wolfgang Kubicki (F.D.P.)	

**Weitere Abgeordnete**

Martin Kayenburg (CDU)

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. a) Verkehrsverträge für den Schienenpersonennahverkehr im Netz Nord</b>	<b>5</b>
<b>b) Verkehrsvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein (ohne Netz Nord)</b>	
<b>2. Verlagerung von Landesaufgaben auf Dritte</b>	<b>9</b>
Große Anfrage der Fraktion der F.D.P. Drucksache 14/1702	
Antwort der Landesregierung Drucksache 14/2031	
<b>3. Zukunft der Schiffbauindustrie in Schleswig-Holstein</b>	<b>10</b>
Landtagsbeschluß vom 21. Januar 1999 Drucksache 14/1883	
Bericht der Landesregierung Drucksache 14/2051	
Antrag der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW) Drucksache 14/2068	
<b>4. Vereinfachung der Vereinnahmung der Kraftfahrzeugsteuer</b>	<b>15</b>
Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie Umdruck 14/3290	
<b>5. Sitzungskalender des Finanzausschusses für das II. Halbjahr 1999</b>	<b>16</b>
Vorlage der Vorsitzenden Umdruck 14/3333	
<b>6. Haushaltsrechnung 1996 und Vermögensübersicht 1996</b>	<b>17</b>
Bericht des Ministers für Finanzen und Energie Drucksache 14/1117	
und	
- <b>Bemerkungen 1998 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Be-</b>	

**richt zur Landeshaushaltsrechnung 1996**

- **Bericht des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein an den Landtag und an die Landesregierung gemäß § 99 LHO über das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des NordwestLotto Staatliche Lotterie des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, sowie der Betätigung des Landes Schleswig-Holstein als Gesellschafter bei der NordwestLotto Verwaltungsgesellschaft mbH, Kiel (NordwestLotto)**

Entwurf der Voten  
Umdruck 14/3414

**7. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein 18**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/1525

**8. Zuwendungen des Landes an die Stiftung „Schloß Glücksburg“ 22**

Antrag des Abg. Stritzl (CDU)  
Umdruck 14/3380

**9. Information/Kenntnisnahme 41****10. Verschiedenes 41**

Die Vorsitzende, Abg. Kähler, eröffnet die Sitzung um 10:00 Uhr und stellt die **Beschlußfähigkeit** des Ausschusses fest. Die **Tagesordnung** wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**a) Verkehrsverträge für den Schienenpersonennahverkehr im Netz Nord**

**b) Verkehrsvertrag für den Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein (ohne Netz Nord)**

hierzu: Umdruck 14/3338

Auf eine Frage der Vorsitzenden erklärt sich M Bülck mit der Beratung dieses Tagesordnungspunktes in öffentlicher Sitzung einverstanden.

M Bülck führt aus, daß die zukünftigen Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr nach der Beratung im Wirtschaftsausschuß und Zustimmung des Finanzausschusses auf der Grundlage der den Abgeordneten vorliegenden Verkehrsverträge für das Netz Nord und die übrigen Strecken in Schleswig-Holstein erbracht werden sollen. Für die heutige Sitzung habe er in dem den Abgeordneten vorliegenden Schreiben vom 29. März 1999 den Sachstand zur Ausschreibung und zu den bekannten Verkehrsverträgen „Netz Nord“ dargestellt. In der Sitzung am 21. April 1999 habe der Wirtschaftsausschuß gebeten, weitere aufgeworfene Fragen bis zur nächsten Sitzung einer Überprüfung zu unterziehen. Das Ergebnis, das den Abgeordneten auch mit Schreiben vom 14. Mai 1999 zugeleitet worden sei, stelle er nunmehr kurz dar.

Durch die erste Ausschreibung von Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs in Schleswig-Holstein, die von der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft im Auftrag des Ministeriums durchgeführt worden sei, habe die Landesregierung die Möglichkeiten der Bahnreform genutzt, durch Ausschreibungen die Qualität des Schienenpersonennahverkehrs zu verbessern und die Kosten für das Land zu reduzieren. Schleswig-Holstein habe mit 3,6 Millionen Zugkilometern pro Jahr und einem Anteil von 18 % der Leistungen des Schienenpersonennahverkehrs - 21 % der Leistung der DBZugBus in Schleswig-Holstein - die bisher bundesweit größte Ausschreibung durchgeführt. Der Ablauf des Ausschreibungsverfahrens, die Bewertung der Angebote und die weiteren Verhandlungen über die vertragliche Ausgestaltung der Ver-

kehrsverträge sei dem Ausschuß aus dem Bericht der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft bekannt.

Die Arbeitsgruppe "Haushaltsprüfung" habe die Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs vom 11. März 1999 zur Vergabe des Netzes Nord nach ausführlicher Diskussion zur Kenntnis genommen. Der Landesrechnungshof habe jedoch mit Schreiben vom 19. April 1999 geltend gemacht, das Land könne die optimale Nutzung des Trassenpreissystems von den Eisenbahnverkehrsunternehmen verlangen, so daß der Vorteil der Teilloosvergabe mit gemeinsamer InfraCard nicht vorhanden sei. Bei Bereitstellung des Wegenetzes dürfe keine für den Nutzer diskriminierende Regelung getroffen werden; es sei genauso zulässig, daß die VKP/DEG eine InfraCard erwerbe und diese der DBZugBus GmbH zur Nutzung überlasse.

Er habe diese Hinweise des Landesrechnungshofs zum Anlaß genommen, überprüfen zu lassen, ob die Kooperation mehrerer Eisenbahnunternehmen durch das Land rechtlich durchgesetzt werden könne, ob die Vorteile einer gemeinsamen InfraCard-Nutzung bei der Vergabeentscheidung zu berücksichtigen seien, und ob das Trassenpreissystem der DB AG rechtlich zu beanstanden sei. Das den Abgeordneten gleichfalls vorliegende Rechtsgutachten komme zu dem Ergebnis, daß das Land Schleswig-Holstein eine Kooperation zur gemeinsamen Nutzung einer InfraCard rechtlich - auch wettbewerbsrechtlich - nicht durchsetzen könne.

Weiter stelle das Gutachten fest, daß die losweise Vergabe im Netz Nord bei freiwilliger Kooperation bei Nutzung der InfraCard das wirtschaftlichste Angebot für das Land sei. Bei vergaberechtlicher Bewertung schlugen sich die wirtschaftlichen Vorteile der gemeinsamen Nutzung der InfraCard des übrigen Gesamtnetzes, die das Land eventuell in Verhandlungen über den Verkehrsvertrag des Gesamtnetzes erzielen könne, nicht im Auftragsverhältnis des Nordnetzes nieder. Es handele sich um vergabefremde Kriterien, die dementsprechend nicht berechtigten, den Vorrang der losweisen Vergabe unbeachtet zu lassen.

Das Vergabeverfahren rechtfertige auch keine Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Trassenpreissystems der DB AG und der Praxis der diskriminierungsfreien Netzzugangsgestattung durch die DB AG Geschäftsbereich Netz.

Unabhängig davon habe er, M Bülck, nochmals mit der DB Regio verhandelt, um die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung der InfraCard auch bei Gesamtvergabe an die VKP/DEG zu klären. Die DB Regio habe jedoch unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß sie bei einer Gesamtvergabe an die VKP/DEG hierzu nicht bereit sei. In der Verhandlung habe sich die DB Regio aber bereit erklärt, die Infrastrukturnutzungsberechtigung im Rahmen des rechtlich Zulässigen künftig zusammen mit Dritten auszuüben oder auch an Dritte weiterzugeben,

wenn dies zu günstigeren Infrastrukturnutzungsentgelten für das Land führe. Sie stelle diese Zusage unter die Voraussetzung, daß es für die Verkehrsleistungen im Netz Nord bei dem erzielten Verhandlungsergebnis einer losbezogenen Vergabe bleibe. Die DB Regio habe dieses Verhandlungsergebnis in dem den Abgeordneten ebenfalls vorliegenden Schreiben vom 12. Mai 1999 bestätigt.

Er beabsichtige, nach den heutigen Beratungen hier im Finanzausschuß die Verkehrsleistung im Netz Nord losweise zu vergeben und die den Abgeordneten vorliegenden Verkehrsverträge abzuschließen. Bei Abschluß des Verkehrsvertrages für das übrige Gesamtnetz solle die von der DB Regio mit Schreiben vom 12. Mai 1999 übermittelte ergänzende Regelung bestätigt werden. Die Ausgleichszahlungen nach beiden Verkehrsverträgen würden aus den Regionalisierungsmitteln des Landes nach § 8 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes finanziert.

Abschließend sei zu betonen, daß das Land Schleswig-Holstein mit dieser Ausschreibung einen sehr mutigen Schritt gegangen sei, die bisher bundesweit größte Ausschreibung durchgeführt habe, die Ziele der Ausschreibung - Qualitätsverbesserung und Kostensenkung - erreicht habe und deswegen diesen Weg auch konsequent weitergehen werde.

Geplant sei, in absehbarer Zeit den gesamten Schienenpersonennahverkehr in Schleswig-Holstein schrittweise in die Ausschreibung zu bringen. Bei der Ausgestaltung der Ausschreibungsbedingungen würden die Erfahrungen des Vergabeverfahrens Netz Nord einschließlich der Hinweise des Landesrechnungshofs berücksichtigt werden. So beabsichtige er insbesondere, die durchlaufenden Trassenkosten künftig nicht in die auszuschreibende Verkehrsleistung einzubeziehen, zumal durch die zum Verkehrsvertrag für das übrige Gesamtnetz erzielte ergänzende Regelung eine Kooperation bei der Nutzung der InfraCard auch mit der DBZugBus gewährleistet sei.

Abg. Schmitz-Hübsch und Abg. Neugebauer nehmen in ihren Ausführungen im wesentlichen Bezug auf die gestrige Sitzung des Wirtschaftsausschusses. Während Abg. Schmitz-Hübsch dabei ihre Kritik wiederholt, qualifiziert Abg. Neugebauer das Ergebnis als „hervorragend“ und empfiehlt namens der SPD-Fraktion, das gesamte Paket zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und gleichzeitig davon auszugehen, daß der Wirtschaftsminister die entsprechenden Verträge unterzeichne und die noch ausstehenden Ausschreibungen so schnell wie möglich vornehme, damit auch auf den übrigen Netzen in Schleswig-Holstein mehr Wettbewerb und damit mehr Attraktivität und Einsparung erreicht werden könne.

MDgt Adrian greift eine Bemerkung der Vorsitzenden auf und stellt heraus, daß sich aus der Sicht des Landesrechnungshofs in den Bewertungen nichts geändert habe. Entscheidend sei die

Verhandlungsposition des Verkehrsministeriums bei der Deutschen Bundesbahn, und es habe zwischen Verkehrsministerium und Landesrechnungshof Einigkeit darüber gegeben, daß es einen gewissen Nachverhandlungsbedarf gebe, wobei ein Ergebnis insbesondere gewesen sei, in die Verträge eine Öffnungsklausel einzubauen, daß künftig eine gemeinsame Nutzung nicht ausschließlich von der Entscheidung des Vertragspartners abhängig sei.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Ausschuß mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der CDU, das Ergebnis der Vertragsverhandlungen mit der Deutschen Bahn zustimmend zur Kenntnis zu nehmen mit der Maßgabe, daß vor Vertragsunterzeichnung die von MDgt Adrian ins Gespräch gebrachte Öffnungsklausel in die Verträge eingearbeitet wird.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Verlagerung von Landesaufgaben auf Dritte**

Große Anfrage der Fraktion der F.D.P.  
Drucksache 14/1702

Antwort der Landesregierung  
Drucksache 14/2031

(überwiesen am 24. März 1999 an den Finanzausschuß, den Innen- und Rechtsausschuß und den Wirtschaftsausschuß zur abschließenden Beratung)

- Der beteiligte Innen- und Rechtsausschuß hat die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage in der 85. Sitzung am 21. April 1999 zur Kenntnis genommen -

Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage nimmt der Finanzausschuß ohne Aussprache mit den Stimmen aller Fraktionen zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

### **Zukunft der Schiffbauindustrie in Schleswig-Holstein**

Landtagsbeschluß vom 21. Januar 1999  
Drucksache 14/1883

Bericht der Landesregierung  
Drucksache 14/2051

Antrag der Abgeordneten Anke Spoorendonk (SSW)  
Drucksache 14/2068

(überwiesen am 26. März 1999 an den Wirtschaftsausschuß und den Finanzausschuß zur abschließenden Beratung)

M Bülck nimmt Bezug auf Pressemeldungen, wonach sich die Besitzverhältnisse bei HDW ändern werden. Die PREUSSAG habe sich entschlossen, den Anteil von knapp 50 % an die Kockums-Werft zu veräußern. Alles sei zwar noch im Verhandlungsstadium, fest stehe aber schon jetzt, daß es damit keinen norddeutschen Werftenverbund geben werde. HDW werde mit Kockums in einen Verbund eintreten, wenn die Anteilseigner beider Unternehmen zustimmen.

Die Bedeutung dieses Schrittes für HDW sei in der Landtagsdebatte zumindest „andiskutiert“ worden. Nach seinem Kenntnisstand sei Kockums ein Spezialanbieter im U-Boot-Bau. Im Handelsschiffbau sei HDW bis zum Jahr 2001 mit Aufträgen ausgelastet und unterliege den allgemeinen Marktbedingungen; die schwierige Situation sei in Anbetracht des koreanischen Vorgehens bei der Preisgestaltung allgemein bekannt. Es mache nicht viel Sinn, über die Konstruktion, in die HDW künftig eingebunden sein werde, vertieft zu diskutieren, da die Verträge noch nicht abgeschlossen seien.

Bei der Wettbewerbshilfe - so fährt M Bülck fort - habe der Bund den Ansatz von 50 Millionen DM auf 100 Millionen DM erhöht, und man werde sich im Zuge der Haushaltsberatungen darüber verständigen müssen, inwieweit Schleswig-Holstein die Komplementärmittel, die mit 30 Millionen DM angesetzt seien, bereitstelle. Außerdem werde sich Schleswig-Holstein im Rahmen der Europäischen Union weiterhin dafür einsetzen, daß nach einem Scheitern der OECD-Verhandlungen alles getan werde, die internationalen Wettbewerbsbedingungen einheitlich zu definieren.

Abg. Stritzl folgert aus dem Vorgetragenen, daß der Eintritt der Schweden zu einer Stärkung der Tätigkeit von HDW im Bereich des Sonderschiffbaus führen werde. Offen seien allerdings die Auswirkungen auf den Handelsschiffbau, und es erhebe sich die Frage, welche Maßnahmen die Landesregierung zu ergreifen gedenke, um die Auftragslage im Handelsschiffbau zu stabilisieren.

M Bülck erklärt, er teile die Auffassung über die Stärkung des Sonderschiffbaus, meint aber, daß eine abschließende Beurteilung, inwieweit eine Bedrohung auf den Handelsschiffbau zukomme, heute nicht gegeben werden könne. In der Vergangenheit hätten sich hinsichtlich der Kapazitätsauslastung beide Seiten hervorragend ergänzt, und deshalb müsse abgewartet werden, wie das neue Mixed aussehen werde. Er gehe davon aus, daß dies auch in der Zukunft so sein werde und daß der Gewinn der neuen Gruppe höher sein werde, als wenn es nur einen Bereich gebe.

MR Schriewer merkt an, daß es, wenn sich der Sonderschiffbau in Kiel ohne Handelsschiffbau rechnete, aufgrund einer unternehmerischen Entscheidung nur den Sonderschiffbau gäbe. Unabhängig davon sei die unternehmerische Entscheidung der HDW von Anfang an gewesen, das Konzept einer Universalwerft zu verfolgen, weil der Sonderschiffbau allein zu einer ausgesprochen diskontinuierlichen Auslastung der Kapazitäten führte. Es habe in den einzelnen Werftstandorten unterschiedliche Ansätze gegeben. Blohm & Voss habe den Versuch unternommen, die Diskontinuität beim Sonderschiffbau durch Reparaturaufträge auszugleichen und sei damit bekanntlich gescheitert. Nach ganz massivem Personalabbau sei Blohm & Voss letztlich auf das HDW-Konzept eingeschwenkt, nämlich den Sonderschiffbau durch Handelsschiffbau zu ergänzen. Das Ministerium gehe davon aus, daß diese Rahmenbedingungen auch in Zukunft Gültigkeit haben werden und daß die entsprechende Einschätzung auch in einer irgendwie gearteten Kombination nach wie vor richtig sei.

Abg. Kubicki zeigt sich über diese Aussage überrascht, da ihm bisher immer nur zu Ohren gekommen sein, daß es ohne den Sonderschiffbau den Handelsschiffbau nicht gäbe, weil sich einzig der Sonderschiffbau mit schwarzen Zahlen rechne. Er merkt an, daß sich Synergieeffekte, die sich nach der neuen Konstruktion ergeben sollen, in erster Linie doch an den Standorten realisieren würden, an denen die Rüstungsexportpolitik weniger restriktiv sei. Er sehe deshalb die Gefahr, daß sich die Synergieeffekte im Sonderschiffbau eher in Schweden ergeben mit dem Ergebnis, daß der Handelsschiffbau am Standort Kiel nicht überlebensfähig sein werde.

M Bülck stimmt Abg. Kubicki darin zu, daß das neue Unternehmen die Entscheidung darüber treffen werde, die U-Boote an dem Standort zu verkaufen, an dem die Exportbedingungen besonders günstig seien, allerdings sehe er sich im Moment zu einer Aussage über die Export-

bedingungen in Schweden nicht in der Lage; dies werde nachgeholt werden. In diesem Zusammenhang spiele dann auch die Frage eine Rolle, wie unter technischen Aspekten U-Boote gebaut werden, da man ja letztlich auch Segmente liefern könne.

Für den Handelsschiffbau sei im Falle einer wesentlichen Verlagerung eine Bedrohung gegeben. Wenn aber akzeptiert werde, daß der Handelsschiffbau im Rahmen von zyklischem Sonderschiffbau auch eine Funktion habe und irgendwo immer zum Werftergebnis beitrage - auch positiv -, sei die Zukunft von HDW durchaus als gut einzuschätzen; anderenfalls hätte man nicht dieses Modell über Jahre hinweg gehalten.

Abg. Schmitz-Hübsch führt aus, daß eine Universalwerft in der zyklischen Auslastung der Anlagen mehr Vorteile biete, und wirft die Frage auf, ob es nicht doch angezeigt sei, die Werftenhilfe in vollem Umfang dadurch auszunutzen, daß alle angebotenen Bundesmittel gebunden werden. M Bülck merkt an, daß sich diese Fragestellung nicht auf HDW beschränke, sondern alle Werften in Schleswig-Holstein betreffe. HDW sei im übrigen wegen der Produktionskombination am wenigsten hilfebedürftig, und der Preisvorteil von 30 % in Korea könne nicht mit einer 7-%-Subvention wettgemacht werden. Dies bedeute allerdings nicht, daß sich das Land nicht darum bemühen müsse, einerseits die Kofinanzierung sicherzustellen und andererseits wieder zu einer 50/50-Regelung im Verhältnis von Bund und Land zu kommen.

Auf eine Frage der Abg. Heinold stellt M Bülck klar, daß der Handelsschiffbau aufgegeben worden wäre, wenn er nicht einen positiven Beitrag zum Gesamtergebnis der Werft lieferte, und dieser Positivbeitrag könne nur darin bestehen, daß man, wenn man keinen Sonderschiffbau betreibe, Handelsschiffbau habe, um Kapazitätsschwankungen auszugleichen.

Abg. Stritzl führt aus, daß sich im Zuge des Eigentümerwechsels und der damit verbundenen Änderung der Schwerpunktsetzung die defizitäre Situation im Handelsschiffbau verstärken werde, und fragt, welche Mittel das Wirtschaftsministerium in diesem Bereich einzusetzen gedenke. Beim Eintritt der WestLB in die Landesbank und beim Eintritt von PREUSSAG bei HDW sei stets von der Übernahme industriepolitischer Verantwortung für Schleswig-Holstein die Rede gewesen. Allerdings habe dies in der Vergangenheit zum Abbau einer großen Zahl von Arbeitsplätzen geführt, und diese Entwicklung dürfe sich bei der ins Auge gefaßten Änderung der Eigentümerverhältnisse nicht wiederholen.

Abg. Franzen kritisiert, daß die Diskussion über die Zukunft der Schiffbauindustrie in Abwesenheit der Antragstellerin Abg. Spoorendonk geführt werde.

Abg. Franzen bittet, den Finanzausschuß über das Ergebnis informeller Gespräche über die Verteilung der Werfthilfemittel zu unterrichten.

M Bülck geht auf die Ausführungen der Abgeordneten Stritzl und Franzen ein und legt dar, daß die als Deutscher Werftenverbund bezeichnete Kombination zur Zeit nicht weiter verfolgt werde. Offen sei, ob man dies für die Zukunft ausschließen könne. Im übrigen habe der U-Boot-Bau bei Kockums seines Wissens nicht die Dimension wie bei HDW. Dies heiße aber nicht gleichzeitig, daß sich automatisch das Interesse am Handelsschiffbau der HDW verringern müsse. Weiter betont M Bülck, daß mit der Wettbewerbshilfe selbstverständlich auch immer Strukturpolitik betrieben worden sei. Sollte sich auf diesem Gebiet die Notwendigkeit von Umschichtungen ergeben, werde dies auch getan werden.

Abg. Gröpel steht auf dem Standpunkt, daß HDW bei der Verteilung der Werfthilfemittel anders beurteilt werden könne und müsse als die kleineren und mittelständischen Werften. Die weitere Entwicklung auf diesem Sektor bleibe abzuwarten, und beim Vorliegen von Ergebnissen werde weiter darüber diskutiert werden müssen.

Abg. Kubicki legt dar, die Situation sei dadurch gekennzeichnet, daß im Headquarter Entscheidungen über Standortbedingungen fallen. Wenn HDW am Standort Kiel gehalten werden solle, dürfe nicht eine Entscheidung gefällt werden, bei der das Land nur noch die Möglichkeit habe, dies zu bedauern. Es müsse deshalb mehr getan werden als bisher, damit Kiel bei veränderten strukturpolitischen und geopolitischen Interessen der neuen Anteilseigner „nicht unter die Räder kommt“. M Bülck äußert, daß in diesem Punkt Einigkeit bestehe, daß aber auch bekannt sei, daß die Einflußmöglichkeiten des Landes immer geringer werden.

Abg. Neugebauer führt aus, es dürfe nicht der Eindruck entstehen, die Sozialdemokraten würden sich von irgend jemandem in dem Bemühen überbieten lassen, den Schiffbaustandort Schleswig-Holstein zu erhalten. Vor dem Hintergrund der finanziellen Situation des Landes sei zu prüfen, wie Schleswig-Holstein einen Beitrag zur weiteren Verfestigung der Arbeitsplätze leisten könne.

Die Vorsitzende hält es für wichtig, die Begleitung durch das Land in einer Weise zu gewährleisten, daß die in Aussicht stehenden Aufträge zugunsten der schleswig-holsteinischen Werften eingeholt werden könnten. Dies sei Bestandteil der Diskussion über den Haushalt 1999 gewesen, und auf der Grundlage der Verdoppelung der Beträge durch den Bund müsse der Blick in die Zukunft gerichtet werden. Die Vorsitzende kommt weiter auf eine Bemerkung der Abg. Franzen zurück und sagt zu, das Thema in Anwesenheit der Antragstellerin in der nächsten Sitzung erneut aufzurufen.

MR Schriewer erklärt, es dürfe nicht der Eindruck entstehen, daß die Landesregierung in den letzten Jahren HDW vernachlässigt habe. Unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbshilfe und der Bürgschaften habe die Landesregierung stets dem Aspekt Rechnung getragen, daß HDW für Kiel und für Schleswig-Holstein ein ganz wesentlicher Arbeitgeber sei.

Zum Abschluß der Diskussion merkt M Möller an, daß sich das Kabinett am Dienstag und Mittwoch der kommenden Woche im Rahmen der sogenannten Eckwerteklausur ausführlich mit diesem Thema beschäftigen und anschließend den Finanzausschuß und die Öffentlichkeit unterrichten werde.

Punkt 4 der Tagesordnung:

### **Vereinfachung der Vereinnahmung der Kraftfahrzeugsteuer**

Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie

Umdruck 14/3290

Abg. Kubicki äußert sich lobend über die Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie, Umdruck 14/3290.

St Döring erinnert daran, daß der Finanzausschuß in der letzten Sitzung der Errichtung eines zweiten Finanzamts in Pinneberg zugestimmt habe. Dieses Finanzamt liege in unmittelbarer Nähe zur Zulassungsstelle, und von daher biete sich die direkte Zusammenarbeit zwischen Finanzamt und Zulassungsstelle in Pinneberg als Pilotprojekt geradezu an.

Abg. Neugebauer greift eine Bemerkung von RD Papenfuß auf und erklärt, er würde es begrüßen, wenn die Initiative, die Kraftfahrzeugsteuer auf die Mineralölsteuer umzulegen - bei Sicherstellung des Länderanteils -, von Erfolg gekrönt würde. Im übrigen begrüßt er die Bereitschaft des Ministeriums, den Finanzausschuß über die Ergebnisse der weiteren Diskussion zu unterrichten.

Abg. Kubicki fragt, ob auch geprüft worden sei, die Kraftfahrzeugsteuer bei grundsätzlicher Einführung einer Vignettenpflicht fallenzulassen. M Möller antwortet, daß einer Realisierung dieses Gedankens nach seiner Kenntnis EU-rechtliche Hindernisse im Wege stünden, sagt aber eine Prüfung dieser Fragestellung und einen Bericht an den Finanzausschuß zu.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Sitzungskalender des Finanzausschusses für das II. Halbjahr 1999**

Vorlage der Vorsitzenden  
Umdruck 14/3333

Abg. Neugebauer merkt zur Beschleunigung der Haushaltsberatungen und zur Schwerpunktbildung an, daß die Ressorts gebeten werden sollten, auf eine langatmige Erläuterung der jeweiligen Einzelpläne zu verzichten, und appelliert an die Fraktionen, grundlegende Fragen rechtzeitig schriftlich vorzulegen.

Die Vorsitzende äußert, daß die Aufnahme eines Zeitrasters in die Tagesordnung der Sitzungen des Finanzausschusses bisher schon in erfreulichem Maße beigetragen habe, „daß die Vertreter der Ressorts nicht von früh bis spät hier sitzen müssen“.

Abg. Heinold bittet, Donnerstag, den 7. Oktober 1999, als Termin für die Beratung des Einzelplans 07 zusätzlich in den Sitzungskalender aufzunehmen und gleichzeitig Freitag, den 8. Oktober 1999, als Reservetermin auszuweisen.

Mit diesen Maßgaben stimmt der Finanzausschuß dem Entwurf des Sitzungskalenders einstimmig zu.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Haushaltsrechnung 1996 und Vermögensübersicht 1996**

Bericht des Ministers für Finanzen und Energie  
Drucksache 14/1117

und

- **Bemerkungen 1998 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur Landeshaushaltsrechnung 1996**
  
- **Bericht des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein an den Landtag und an die Landesregierung gemäß § 99 LHO über das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des NordwestLotto Staatliche Lotterie des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, sowie der Betätigung des Landes Schleswig-Holstein als Gesellschafter bei der NordwestLotto Verwaltungsgesellschaft mbH, Kiel (NordwestLotto)**

Entwurf der Voten  
Umdruck 14/3414

Abg. Stritzl nimmt Bezug auf den Sonderbericht über das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der NordwestLotto und auf den von der Arbeitsgruppe "Haushaltsprüfung" vorgelegten Entwurf der Voten und spricht das Auslaufen des Vertrages des zweiten Geschäftsführers an.

M Möller bittet, dieses Thema in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. - Auf Antrag der Vorsitzenden beschließt der Ausschuß daraufhin einstimmig, die Diskussion gemäß Artikel 17 Abs. 3 Satz 3 LV und § 17 Abs. 1 Satz 3 GO in nichtöffentlicher Sitzung zu führen.

Dem Entwurf der Voten zu den Bemerkungen 1998 stimmt der Ausschuß nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit mit den Stimmen aller Fraktionen zu. Dem Entwurf der Voten zum Sonderbericht über das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der NordwestLotto stimmt der Ausschuß mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der CDU zu.

Mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der CDU beschließt der Ausschuß, dem Landtag die Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1996 zu empfehlen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/1525

(überwiesen am 1. Juli 1998)

hierzu: Umdrucke 14/2138, 14/2287, 14/2335, 14/2555, 14/2558, 14/2559, 14/2560, 14/2584, 14/2606, 14/2658, 14/2690, 14/2707, 14/2791, 14/2929, 14/2957, 14/2979, 14/3074, 14/3140, 14/3196, 14/3202, 14/3229, 14/3294, 14/3350, 14/3366, 14/3400, 14/3415

(siehe FIN 97/5, 98/7, 100/9, 101/6, 102/7, 110/4, 112/9, 116/10)

Grundlage der Beratungen und der anstehenden Beschlußfassung sind - wie die Vorsitzende feststellt - der Gesetzentwurf zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein, Drucksache 14/1525, die Vorlagen des Ministeriums für Finanzen und Energie, Umdrucke 14/3302 und 14/3350, die Vorlagen des Wissenschaftlichen Dienstes, Umdrucke 14/3294 und 14/3415, und die Vorlage von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 14/3400.

Abg. Kubicki nimmt Bezug auf das Gutachten von Wüst & Milatz, das der Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Energie, Umdruck 14/3366, als Anlage beigefügt ist, und fragt, ob sich die Landesregierung die Aussagen zu eigen mache, daß weder „ein Drittverhältnis zwischen der GMSH und dem Land“ bestehe noch „die GMSH ... Dritter im Verhältnis zur Investitionsbank“ sei. M Möller antwortet, daß die Landesregierung im Ergebnis die Auffassung der Gutachter teile, daß keine vergaberechtlichen Bedenken bestehen.

Abg. Kubicki bezieht sich auf die Vorlage von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 14/3400, und fragt, welchen Sinn es mache, die Fachkliniken auszulagern, sie zu budgetieren, einer wirtschaftlichen Verhaltensweise zu unterwerfen und gleichzeitig festschreiben zu wollen, daß sie sich vorrangig der GMSH zu bedienen hätten. Nachzuvollziehen sei diese Überlegung vor dem Hintergrund einer Auslastung der GMSH zumindest in der Anfangsphase, allerdings sollte man dann dieselben zeitlichen Befristungen vorsehen wie bei den Universitätsklinika insgesamt, nämlich für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Abg. Gröpel erklärt, daß aus der Sicht der SPD-Fraktion den unterschiedlichen Bedingungen durch unterschiedliche Zeitabstände Rechnung getragen werden müsse. Vor dem Hintergrund einer besseren Auslastung der GMSH und der Umstrukturierung insgesamt sollte eine Befristung nicht vorgenommen werden. Abg. Neugebauer ergänzt, daß es sich bei der zur Diskussion stehenden Vorschrift um den Versuch handle, einen ausgewogenen Kompromiß zu finden, der das aufgreife, was mit den Gewerkschaften und den Personalvertretungen erörtert worden sei.

M Möller macht darauf aufmerksam, daß die für die Fachkliniken vorgesehene „Soll“-Vertragsregelung eine andere Qualität habe als die Organleihe, die für die Universitätsklinik und Schloß Gottorf gelte. Abg. Stritzl wirft ein, daß nach höchstrichterlicher Rechtsprechung im öffentlich-rechtlichen Bereich eine Soll-Bestimmung einer Muß-Vorschrift nahezu gleichzusetzen sei. Er vermöge deshalb eine derartige Vorschrift als nicht sachgerecht anzusehen. Abg. Gröpel hält dagegen, die Fachkliniken hätten in den letzten Jahren nach der Verselbständigung bewiesen, daß sie wirtschaftlicher arbeiten und positive Ergebnisse vorweisen könnten. Dieselbe Erwartungshaltung gebe es aus der Sicht der SPD gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts GMSH.

Abg. Kubicki hält es für verfehlt, Hoffnungen zur Grundlage gesetzlicher Entscheidungen zu machen. Wenn ein Mitbewerber ein preisgünstigeres Angebot vorlege, ergebe sich ein Dilemma: Einerseits müßten die Fachkliniken dem gesetzlichen Auftrag folgen und sich wirtschaftlich orientieren, andererseits müßten aber die Fachkliniken nach den gesetzlichen Vorgaben den Vertrag mit der GMSH abschließen. Ein wettbewerbsrechtliches Problem, das sich aus dieser Konstruktion ergebe, sei dadurch gekennzeichnet, daß sich die GMSH am Markt orientiere und gleichzeitig gesetzlich ein Wettbewerbsausschluß festgeschrieben werde. Angesichts dieser Problematik sollte alles unterlassen werden, was die nächsten Prozesse nahezu zwingend mit nicht unerheblichen Erfolgsaussichten nach sich ziehe. Er wiederholt die Frage, was gegen die Befristung der gewählten Ausschließlichkeitsklausel spreche.

Abg. Stritzl geht auf die Ausführungen der Abg. Gröpel ein und merkt an, daß eine gesetzliche Fixierung entbehrlich sei, wenn die ins Auge gefaßte Regelung ohnehin die wirtschaftlichste Lösung sei.

Abg. Kubicki spricht den Änderungsvorschlag von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu § 6 Satz 2 an, wonach die GMSH „mit Einwilligung des Landtages eigene rechtlich und wirtschaftlich selbständige Einrichtungen gründen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen“ dürfe, und fragt, ob die „Filetierung“ der GMSH bereits geplant sei oder ob es sich bei der zitierten Vorschrift um eine Vorbereitung darauf handle. St Döring antwortet, konkrete Pla-

nungen gebe es in dieser Beziehung nicht, allerdings sollten Gesetze von vornherein so abgefaßt werden, daß sie nicht dauernd geändert werden müßten. Abg. Gröpel fügt hinzu, daß mit dieser Bestimmung die Beteiligung des Landtages sichergestellt werden solle.

Abg. Kubicki merkt an, daß ein derartiger „Vorratsbeschluß“ entbehrlich sei, es sei denn, es werde wirklich an etwas Konkretes gedacht; in diesem Fall könne der Landtag zu einem späteren Zeitpunkt durchaus mit einer gesetzlichen Änderung „belästigt“ werden, was eine intensive Beratung - unter Einschluß von Anhörungen - zwangsläufig zur Folge hätte.

Abg. Neugebauer betont, daß der zur Diskussion stehende Vorschlag den Koalitionsfraktionen zuzuschreiben sei. Sie stünden auf dem Standpunkt, daß man in jedem Fall aufpassen und Vorsorge tragen müsse. Auf einem konkreten Anlaß basiere die vorgesehene Regelung jedenfalls nicht.

M Möller bestätigt auf eine Frage des Abg. Kubicki, daß der Arbeitgeber mit dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 613 a BGB in die alten Verträge eintrete. Abg. Kubicki bezeichnet daraufhin diese Bestimmung als „unsinnig“, weil damit nur die einschlägige Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches wiederholt werde. St Döring sieht darin eine Stärkung der geltenden Rechtslage. Abg. Gröpel schließt sich dieser Haltung an und stellt heraus, mit dieser Bestimmung solle verdeutlicht werden, daß „erworbene Besitzstände ... nicht eingeschränkt werden“ dürften und daß „betriebsbedingte Kündigungen wegen der Überleitung ... unzulässig“ seien.

Abg. Stritzl fragt, ob sich bei Ausgründungen aus der GMSH für die von der Landesbauverwaltung Übernommenen etwas ändern werde. Abg. Heinold antwortet, daß eine entsprechende Regelung in jedem Fall durch den Landtag herbeigeführt werden müsse, der über die Ausgründung befinde. M Möller ergänzt, die Intention dieser Vorschrift ziele nach seinem Verständnis darauf, die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verstärkt abzusichern, und im Falle der Ausgründung wäre es ein Gebot der Fairness, die Betroffenen rechtlich nicht schlechter zu stellen.

Abg. Heinold merkt an, daß im parlamentarischen Verfahren ein Landtag immer wieder auch Gesetze ändern und somit im konkreten Fall Teilbereiche ausgründen und in unterschiedliche Rechtsformen überführen könne. Das zur Diskussion stehende Konzept dürfe nicht in der Weise interpretiert werden, daß eine GMSH gegründet und daß es damit in Zukunft vereinfacht ermöglicht werde, GmbHs zu bilden.

Abg. Stritzl merkt an, daß seinem Anliegen doch ohne weiteres durch eine Bestimmung des Inhalts Rechnung getragen werden könne, daß der Besitzstandsschutz auch für den Fall der Ausgliederung gelte.

Abg. Neugebauer verweist auf Nummer 10 des Änderungsantrages von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wonach eine Ausgründung nur „mit Einwilligung des Landtages“ zulässig sei; damit könnten der Landtag und der Finanzausschuß jederzeit darüber beraten, welche Folgen eine Ausgliederung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter habe.

\* \* \*

Nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung erklärt Abg. Heinold, sie neige dazu, die Tätigkeit der GMSH für die Fachkliniken auf fünf Jahre zu begrenzen, um die Rechtssicherheit zu verstärken, habe allerdings - ebenso wie die SPD - noch Beratungsbedarf innerhalb der Fraktion. Gegebenenfalls werde zur zweiten Lesung ein Änderungsantrag eingebracht werden.

Zum Abschluß der Diskussion erklärt Abg. Stritzl, daß eine Antwort auf die Frage nach der Wirtschaftlichkeitsberechnung „nicht im Ansatz“ gegeben worden sei.

Dem Gesetzentwurf Drucksache 14/1525 in der Fassung der Vorlagen des Ministeriums für Finanzen und Energie, Umdrucke 14/3202 und 14/3350, der Vorlagen des Wissenschaftlichen Dienstes, Umdrucke 14/3294 und 14/3415, sowie der Vorlage von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Umdruck 14/3400, stimmt der Ausschuß mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. zu.

Mit dieser Beschlußfassung sei - so stellt die Vorsitzende heraus - der Gesetzentwurf der F.D.P. betr. Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Landesbauverwaltung in eine private Rechts- und Organisationsform, Drucksache 14/698, hinfällig geworden.

(Unterbrechung: 13:05 bis 14:15 Uhr)

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Zuwendungen des Landes an die Stiftung „Schloß Glücksburg“**

Antrag des Abg. Stritzl (CDU)

Umdruck 14/3380

Eingangs bittet die Vorsitzende, gegebenenfalls auf die Notwendigkeit hinzuweisen, daß die Diskussion in nichtöffentlicher Sitzung geführt werden müsse.

St Dr. Stegner betont einleitend, daß es sich bei der Stellungnahme des Ministeriums zu der Prüfungsmittelung des Landesrechnungshofs um einen ersten Sachstandsbericht handele, der den finanzpolitischen Sprechern sowie der Vorsitzenden des Finanzausschusses und dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses zuvor in Schriftform übermittelt worden sei. Damit habe deutlich gemacht werden sollen, daß weder das Ministerium noch die Landesregierung einen Grund sehe, etwas zu verbergen, vielmehr das Interesse der Abgeordneten teile, die Vorwürfe aufzuklären, Konsequenzen zu ziehen in den Fällen, in denen nichts geschehen sei, im übrigen aber darüber zu berichten, was seitens des Ministeriums oder der Landesregierung insgesamt veranlaßt worden sei.

Die Prüfungsmittelung des Landesrechnungshofs habe die Öffentlichkeit erreicht, und deshalb habe es auch einer öffentlichen Reaktion des Ministeriums bedurft. Diese öffentliche Reaktion habe denselben Inhalt wie die nachfolgende mündliche Stellungnahme: der Landesrechnungshof habe in der Substanz mit seinen Vorwürfen Recht; in den Teilbereichen, in denen das Ministerium die Einschätzung des Landesrechnungshofs nicht teile, werde dem mit allem Freimut widersprochen.

Die Bemerkungen und Beanstandungen des Landesrechnungshofs beträfen im wesentlichen zwei große Bereiche. Zum einen befasse sich der Landesrechnungshof mit dem gesamten Zuwendungsverfahren; hier richteten sich die Beanstandungen überwiegend gegen das heutige Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur. Zum anderen mache der Landesrechnungshof allgemeine Anmerkungen zur Stiftung „Schloß Glücksburg“ und bewerte die Tätigkeit der Stiftung und ihrer Organe. Soweit das Bildungsministerium hierzu aus eigener Kenntnis und Aktenlage nicht habe Stellung nehmen können, habe es die Stiftung dazu aufgefordert. Auf die Anmerkungen der Stiftung werde in dieser Stellungnahme verwiesen, soweit dies erforderlich und sachlich geboten sei.

Die vom Landesrechnungshof festgestellten Mängel hinsichtlich des **Zuwendungsverfahrens** im Zeitraum von 1990 bis 1997 trafen nach Überprüfung der Aktenlage im wesentlichen zu, in einigen Fällen seien sie widerlegbar. Alle Mitarbeiter des Bildungsministeriums seien daher in einem Rundschreiben vom 24. Februar 1999 erneut auf die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO hingewiesen worden, um künftig derartige Verstöße gegen das Zuwendungsrecht auszuschließen. Konsequenzen für die mit dem Zuwendungsverfahren befaßten Mitarbeiter würden geprüft.

Die vom Landesrechnungshof geforderten Verwendungsnachweise und deren Prüfung für die Haushaltsjahre 1990 bis 1996 würden nachgereicht, eventuell bestehende Rückforderungsansprüche des Landes gegenüber der Stiftung würden geltend gemacht. Von 1997 an sei die institutionelle Förderung eingestellt worden.

Das Bildungsministerium habe die Stiftung aufgefordert, das gesamte vom Landesrechnungshof aufgegriffene Verfahren hinsichtlich der Sanierung der Schloßbrücke vom Verwendungsnachweis 1993 an sowohl in seinem zeitlichen als in seinem finanziellen Ablauf darzustellen, den derzeitigen Sachstand der Turmsanierung darzustellen und baldmöglichst den testierten Jahresabschluß 1998 vorzulegen sowie die Vermögensübersicht bis heute fortzuschreiben.

Als weitere Konsequenz der Prüfung durch den Landesrechnungshof habe das Bildungsministerium die Stiftung am 23. April 1999 aufgefordert, die noch erforderlichen Schritte hinsichtlich der Erfassung und Überprüfung des Inventars vorzunehmen und das Ergebnis dem Verwaltungsrat vorzulegen.

Die Verwaltungsratsmitglieder des Landes würden darauf hinwirken, daß die Stiftung den Empfehlungen des Landesrechnungshofs folge und insbesondere durch ein verbessertes Management die Einnahmesituation verbessere; dazu gehöre auch das Erzielen marktgerechter Mieteinnahmen.

Weitere Zahlungen des Landes seien nicht geplant. Über eventuelle Anträge auf Landeszuwendungen zu Sanierungsmaßnahmen habe sich der Finanzausschuß in seiner Sitzung am 29. Oktober 1998 ausdrücklich eine vorherige Beratung vorbehalten.

Die Verhandlungen über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung „Schloß Glücksburg“ seien definitiv abgeschlossen. Es verbleibe insoweit bei der bisherigen Konstruktion einer privatrechtlichen Familienstiftung.

St Dr. Stegner wendet sich weiter dem Thema **Antragsverfahren** zu. Es sei zutreffend, daß mehrfach ausformulierte schriftliche Anträge auf Gewährung einer institutionellen Zuwendung nicht vorgelegen hätten. Wiederholt habe sich die Stiftung - schriftlich oder mündlich - lediglich auf den ihr vorher vom Bildungsministerium avisierten Zuschuß und gegebenenfalls auch auf bereits genannte Auszahlungsmodalitäten berufen und bei Liquiditätsengpässen die Zuschüsse lediglich „abgerufen“. Dies sei mit dem üblichen Procedere beim Umgang mit Steuermitteln nicht vereinbar.

Die Stiftung habe am 23. November 1989 eine Einnahmen-/Ausgabenübersicht für die Jahre 1981/82 bis 1988/89 vorgelegt, die zusammen mit den bis dahin vorgelegten Jahresabschlüssen und den Geschäftsberichten die Entwicklung der Stiftungshaushalte und der bis dahin gewährten Landeszuschüsse aufgezeigt habe. Am 28. November 1989 sei der erste Antrag für den Prüfungszeitraum gestellt worden.

Die den Anträgen oder Abrufen beigefügten Wirtschaftspläne hätten anfangs aus bloßen Einnahmen- und Ausgabenübersichten bestanden. Sei seien im Laufe der Zeit durch umfassendere, aussagekräftigere Wirtschaftspläne ersetzt worden, die im Verwaltungsrat beraten und von ihm genehmigt worden seien. Formelle Antragsprüfvermerke lägen in zwei Fällen vor. In den übrigen Fällen gebe es zum Teil lediglich interne Vermerke, in denen beispielsweise die „Angemessenheit des Zuschusses im Vergleich zum Vorjahresergebnis“ festgestellt worden sei, oder entsprechende vorbereitende Vermerke für die Verwaltungsratssitzungen, in denen die Annahme des Wirtschaftsplanes empfohlen worden sei. Die Vorgänge in den Verwaltungsratssitzungen - so stellt es St Dr. Stegner heraus - entzögen sich seiner Kenntnis; er müsse sich deshalb auf das beschränken, was Protokollen oder entsprechenden Vermerken zu entnehmen sei.

Was das **Bewilligungsverfahren** angehe, so treffe es zu, daß eine Bewilligung von Teilbeträgen in den ersten beiden Jahren des Prüfungszeitraumes erfolgt sei. Dies sei unter anderem auch darauf zurückzuführen, daß bei der Stiftung in diesem Zeitraum die Umstellung vom Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr erfolgt sei. 1990 sei ein sogenanntes Rumpffjahr gewesen - 1. Juli bis 31. Dezember -, und erst vom 1. Januar 1991 an seien Wirtschaftsjahr der Stiftung und Kalenderjahr identisch. Durch die drei Teilbewilligungen im Rumpffjahr 1991 sei allerdings vermieden worden, daß es zu Auszahlungen vor Erlaß eines Zuwendungsbescheides gekommen sei. Dies entschuldige nicht die Kritik an Zuwendungsbescheiden dieser Art, erkläre in diesem Zusammenhang aber, warum das Bewilligungsverfahren in dieser Weise erfolgt sei.

Zum **Auszahlungsverfahren** sei zu sagen, daß es zutrefte - wie der Landesrechnungshof bemängelte -, daß in vier der Prüfungsjahre Auszahlungen teilweise oder ganz vor Erlaß des ent-

sprechenden Bewilligungsbescheides vorgenommen worden seien. Auch dies sei mit dem üblichen Procedere beim Umgang mit Fördermitteln nicht vereinbar.

**Verwendungsnachweise** sowie - vom Haushaltsjahr 1992 an statt dessen - geprüfte **Jahresabschlüsse** seien vorgelegt worden. Erstmals mit Bewilligungsbescheid für das Jahr 1994 sei darum gebeten worden, „anstelle des bisher mittels Formblatt zu erstellenden Verwendungsnachweises ... künftig einen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluß mit Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen“. Einen förmlichen Prüfvermerk auf dem Verwendungsnachweisvordruck gebe es für das Jahr 1992, im Jahr 1993 sei ein ausführlicher Vermerk erstellt worden; das Ergebnis sei der Stiftung mitgeteilt worden.

Weitere förmliche Prüfvermerke lägen nicht vor. Vermerken zur Vorbereitung der jeweiligen Verwaltungsratssitzungen sei jedoch zu entnehmen, daß eine Prüfung stattgefunden habe. Dies habe im Jahr 1993 dazu geführt, dem Verwaltungsrat vorzuschlagen, den Vorstand für 1992 vorerst nicht zu entlasten, sondern einen Wirtschaftsprüfer einzuschalten. Die Entlastung sei später im Umlaufverfahren nachgeholt worden. In den übrigen Jahren habe die Prüfung der Vorjahresergebnisse dazu geführt, dem Verwaltungsrat die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.

Zu den **Rücklagen/Rückstellungen** sei zu bemerken, daß bis 1992 größere Rücklagen/Rückstellungen nicht zu verzeichnen seien beziehungsweise zügig abgebaut worden seien. Von 1993 an seien Rücklagen für die Sanierung der Schloßbrücke und des Zaunes gebildet worden; sie seien im Laufe der Jahre aufgestockt und erst 1995 - Zaun - und 1996 - Schloßbrücke - aufgelöst worden.

St Dr. Stegner erklärt, daß er aus Zeitgründen auf Anmerkungen zu den einzelnen Haushaltsjahren verzichte.

Zur **Tätigkeit der Stiftung „Schloß Glücksburg“** führt St Dr. Stegner aus, daß das Ministerium im Gegensatz zum Landesrechnungshof keine Recherchen bei der Stiftung selbst vorgenommen habe. Das Ministerium sei bei seinen nachfolgenden Stellungnahmen - soweit sie nicht aus eigener Kenntnis oder Aktenlage zu beantworten seien - auf die Anmerkungen der Stiftung und ihres Anwaltes angewiesen.

Nicht zutreffend - jedenfalls nicht in dieser pauschalen Form - sei die Feststellung des Landesrechnungshofs, es liege weiterhin kein **Inventarverzeichnis** vor. Es gebe keinesfalls nur „Anhaltspunkte für die Aufstellung eines Inventarverzeichnisses der Stiftung“. Die auf Seite 41 des Prüfberichts als „Hinweise für die Erstellung des Inventarverzeichnisses“ genannten

Schreiben aus dem Jahr 1993 gefertigte Aufstellung seien vorbereitendes Material für eine Besprechung am 21. Juli 1993 mit Vertretern der Stiftung beim damaligen Staatssekretär Dr. Kreyenberg und weiteren Mitarbeitern des Ministeriums. Auf der Grundlage dieser Schreiben beziehungsweise der Aufstellung sowie einer weiteren Aufstellung des von der Stiftung beauftragten Anwaltes vom 20. Juli 1993 sei eine Aufteilung des Inventars vorgenommen worden.

Mit Schreiben vom 19. August 1993 sei ein entsprechender Vorschlag für eine rechtliche Aufteilung vorgelegt worden. Das Ergebnis sei vom beauftragten Rechtsanwalt der Stiftung am 16. September 1993 akzeptiert worden und sei in das nachstehend beschriebene Inventarverzeichnis eingeflossen.

Inzwischen liege ein Inventarverzeichnis für verschiedene Sachgruppen - Bilder, Möbel, Leuchter, Büsten, Spiegel, Tapisserien und so weiter -, jeweils ein Formularbogen mit Foto für jedes Objekt - geordnet nach den Räumen im Schloß Glücksburg -, vor. Auch die Aufteilung dieser Objekte nach „zum Schloß gehörig“ und „Privatvermögen“ sei vorgesehen, so daß sowohl für den Fall einer Teilung der derzeitigen Familienstiftung in eine gemeinnützige Schloßstiftung und eine verbleibende Inventarstiftung als auch für den Fall der Auflösung der Familienstiftung gemäß § 9 der Satzung die Zuordnung des Inventars jederzeit möglich wäre.

Bislang noch nicht im einzelnen erfaßt, seien die Bestände der Bibliothek und des Schloßarchivs sowie die graphischen Sammlungen. Auch hierfür sei jedoch in der Besprechung vom 21. Juli 1993 eine pauschale Zuordnung in die beiden Rubriken „zum Schloß gehörig“ und „Privatvermögen“ vorgenommen worden.

Über die Detailerfassung der Bibliotheks- und Archivbestände sowie der graphischen Sammlungen hinaus seien noch die folgenden Arbeitsschritte erforderlich, um die Verwendbarkeit des Inventarverzeichnisses zu erhöhen: eine systematisch nach Sachgruppen geordnete und fortlaufend durchnummerierte zweite Version des Inventarverzeichnisses und ein aktueller Abgleich des Inventarverzeichnisses mit dem alten Verzeichnis von 1920 einerseits und den im Schloß vor Ort vorhandenen Objekten andererseits.

Der Landesrechnungshof beanstande ferner, daß in den Jahren 1990 und 1994 satzungswidrig keine **Verwaltungsratssitzungen** stattgefunden haben. Dies sei für das Jahr 1990 durch die Umstellung des Wirtschaftsjahres und zwei Todesfälle bedingt. Nach der Verwaltungsratssitzung am 7. Dezember 1989 habe die nächste Sitzung am 18. Februar 1991 stattgefunden; der Zeitraum zwischen beiden Sitzungen sei deshalb nur geringfügig länger als 12 Monate gewesen. Die jeweiligen Jahresabschlüsse seien dennoch in beiden Sitzungen ordnungsgemäß festge-

stellt worden. Die Terminüberschreitung im Jahr 1994 sei auf Termenschwierigkeiten zurückzuführen. Zwei vom Stiftungsvorstand angebotene Termine hätten - aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar - nicht eingehalten werden können. Allerdings sei im Mai 1994 ein Umlaufverfahren durchgeführt worden, in dem die Haushalte 1992 und 1993 genehmigt worden seien. Auch dieses Verfahren halte er, St Dr. Stegner, für unüblich und kein für die Verwaltung öffentlicher Mittel geeignetes Verfahren.

Das Finanzamt Eckernförde habe auf Anfrage zum Thema **Lohnsteueraußenprüfung** folgendes mitgeteilt: Durch die Trennung der Betriebe „Herzogliche Gutsverwaltung“ und der Stiftung „Schloß Glücksburg“ hätten sich keine steuerlichen Auswirkungen ergeben. Man sei daher aus Verwaltungsvereinfachungsgründen den Angaben des Steuerpflichtigen, Christoph Prinz zu Schleswig-Holstein, gefolgt, und habe gebilligt, daß die Lohnsteueranmeldung für beide Betriebe unter einer Steuernummer erfolgt sei.

Das Finanzamt Eckernförde habe inzwischen die Stiftung als Arbeitgeberin unter einer eigenen Steuernummer aufgenommen. Die Stiftung sei aufgefordert worden, vom 1. April 1999 an unter dieser Steuernummer monatliche Lohnsteueranmeldungen abzugeben.

Das Ministerium für Finanzen und Energie habe dazu ergänzend folgendes mitgeteilt: „Aus den Unterlagen der Lohnsteueraußenprüfung ergibt sich für den Prüfungszeitraum des LRH, daß die betreffenden Einkünfte zutreffend versteuert worden sind. Keine Anhaltspunkte ergeben sich aus den Feststellungen des LRH, die bisherige steuerliche Behandlung nachträglich zu ändern. Die lohnsteuerliche Behandlung, insbesondere die Abgrenzung der Einkunftsart, wird bei künftigen Lohnsteueraußenprüfungen kritisch geprüft werden.“

Was die **Personalbewirtschaftung** angehe, so beanstandete der Landesrechnungshof die Vernichtung der Stundenzettel. Die Stiftung trage dazu vor, daß Büroleiter der herzoglichen Verwaltung nach der Lohnsteueraußenprüfung der die weitere Aufbewahrung dieser Unterlagen irrtümlich für nicht erforderlich gehalten habe. Dies halte er, St Dr. Stegner, nicht für eine sachgerechte Einschätzung.

Zur Frage von Arbeitsverträgen führe der Landesrechnungshof aus, daß er sie - trotz gegenteiliger Bekundungen der herzoglichen Verwaltung - vorgefunden habe. Zur Frage der Sozialabgaben des kommissarischen Museumsleiters habe sich die Stiftung inzwischen mit der AOK Schleswig-Holstein in Verbindung gesetzt; eine entsprechende Bestätigung der AOK liege dem Ministerium vor.

Die vom Landesrechnungshof vorgebrachten Beanstandungen hinsichtlich des Beschäftigungsförderungsgesetzes seien zutreffend. Sie stellten Verstöße gegen das Arbeitsrecht dar, seien zwar nachträglich nicht mehr heilbar, wohl aber zu kritisieren. Eine Verletzung von steuerrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang lasse sich weder erkennen noch ausschließen.

Der Landesrechnungshof beanstandete eine Unterdeckung durch die bestehende **Hausratsversicherung** in Höhe von 3,2 Millionen DM. Hierzu stelle die Stiftung in ihrer Stellungnahme fest, daß es mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht möglich sei, die tatsächlichen Werte zu versichern. Da es sich in der Regel bei den Versicherungsobjekten um Unikate handele, wäre selbst für den Fall eines Verlustes eine entsprechende Versicherung wenig hilfreich.

Der Landesrechnungshof beanstandete, daß die Stiftung zum Teil keine marktgerechten **Mieten** für die Nutzung der Räume gefordert und erzielt habe. Dazu führe die Stiftung aus, daß dies vor dem Hintergrund der inhaltlich-kulturellen Ziele zu sehen sei, die es erforderlich machten, über die Höhe der Miete der Schloßräume von Fall zu Fall zu entscheiden und keine starre Gebührenordnung zu erlassen. Eine starre Gebührenordnung führte letztlich dazu, daß vom Marketing her attraktive, in der Finanzkraft aber schwache Organisationen die Räume nicht nutzen könnten und somit der Bekanntheitsgrad und die Möglichkeit, im Schloß Räume nutzen zu können, erheblich sinken würden.

Zum Mietzins für ein im Kavalierhaus wohnendes Familienmitglied werde von der Stiftung vorgetragen, daß das dort genannte Familienmitglied über Jahrzehnte hinweg überwiegend unentgeltliche Arbeit für die Stiftung geleistet und sich für die Stiftung eingesetzt habe. Es wohne dort, um ständig präsent und für zusätzliche Aufgaben bereit zu sein. Der relativ geringe Mietzins sei daher auch als Anerkennung seiner Verdienste eingeräumt worden. Die Verwaltungsratsmitglieder des Landes würden künftig darauf achten, daß marktgerechte Mieten eingefordert werden.

Zum Hinweis des Landesrechnungshofs, die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen der ehemaligen Schloßgärtnerei zum **Rosarium** entsprächen nicht dem Förderzweck, äußere sich die Stiftung wie folgt: Eine Schloßanlage wie Glücksburg lebe für die Attraktivität der Touristen mit ihrem Umfeld. Park und Schloßgärtnerei - der größte Teil der angesprochenen Mittel sei in das denkmalpflegerisch sehr wertvolle Gärtnereigebäude geflossen - so wie Rosarium stellten eine unverzichtbare Ergänzung des Gesamtensembles dar. Die Aufwendungen seien mit dem Verwaltungsrat abgestimmt und ordnungsgemäß beantragt worden. Die Verhandlungen mit der Stadt Glücksburg seien ebenfalls unter dem Gesichtspunkt geführt worden, ein derartiges Gebäude überhaupt erhalten und sinnvoll für die Region nutzen zu können.

Zum Thema **Ausweisung von Zuschüssen, Aktivierung von Investitionen, Verwaltungskosten** habe der Wirtschaftsprüfer Stellung genommen. Er weise darauf hin, daß sich seine Überprüfungen und Anmerkungen, sofern sie nicht grundsätzlicher Art seien, nur auf den Zeitraum von 1992 an erstrecken könnten, dem Jahr, in dem das Wirtschaftsprüfungsunternehmen erstmalig den Haushalt der Stiftung geprüft habe.

Abschließend sei festzuhalten - so betont St Dr. Stegner -, daß dieser Bericht ebenso wie die ihm zugrunde liegenden Sachverhalte ein Unikat darstellten. Er sei der Meinung, daß die Konsequenz, weitere Förderungen nicht vorzunehmen, richtig sei, daß den Vorwürfen nachgegangen werden müsse, daß die Verwendungsnachweise geprüft werden, daß im Zweifelsfall überall dort, wo dies rechtlich möglich sei, Rückforderungen vorgenommen werden und daß, soweit sich Vorwürfe gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums richteten, auch dies ohne Ansehen der Person geprüft werde.

Eingangs der sich an diese Stellungnahme anschließenden **Diskussion** erklärt VP Dr. Schmidt-Bens auf eine Frage der Vorsitzenden, daß eine Ergänzung des Berichts von St Dr. Stegner aus der Sicht des Landesrechnungshofs nicht erforderlich sei.

Abg. Heinold zeigt sich von dem Bericht des Bildungsministeriums „positiv überrascht“ und stellt heraus, daß das Ministerium - im Gegensatz zu früher - Klarheit geschaffen habe. Sie nimmt Bezug auf die Ausführungen von St Dr. Stegner, wonach „ein aktueller Abgleich des Inventarverzeichnisses mit dem alten Verzeichnis von 1920“ noch ausstehe, und fragt, worauf sich diese Aussage beziehe. St Dr. Stegner antwortet, daß selbstverständlich das Inventar in seiner Gesamtheit abgeglichen werden müsse.

Abg. Heinold bezieht sich auf die den finanzpolitischen Sprechern zugegangenen schriftliche Stellungnahme, in der zum Haushalt 1997 ausgeführt werde, daß die Mittel erst gegen Ende des Jahres 1997 bewilligt und daher erst im Laufe des Jahres 1998 ausgegeben worden seien, und stellt sich auf den Standpunkt, daß Klarheit über die ausgegebenen Mittel zum jetzigen Zeitpunkt bestehen müsse. St Dr. Stegner teilt mit, daß der Jahresabschluß 1998 noch nicht vorliege.

Abg. Stritzl merkt an, in dem Begleitschreiben vom 7. Mai 1999 weise das Ministerium darauf hin, daß die Übersendung der Prüfungsmitteilungen und der eigenen Stellungnahme ein unübliches Verfahren sei und daß dem Finanzausschuß offensichtlich Gelegenheit gegeben werden solle, umfassend und frühzeitig Stellung zu nehmen; er fragt, ob es in Zukunft Praxis des Bildungsministeriums sein werde, nicht erst die Prüfungsbemerkungen des Landesrechnungshofs abzuwarten, sondern in gewichtigen Fällen schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt die Prü-

fungsmittelungen und die Stellungnahme des Ministeriums dazu dem Finanzausschuß zu übersenden.

St Dr. Stegner erklärt, er gehe nicht davon aus, daß es häufiger derartige Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofs geben werde, so daß die in diesem Fall aus seiner Sicht gut begründete Praxis auch nicht wiederholt werden müsse. Allerdings stimme er der Bewertung des Abg. Stritzl zu, daß dem Ministerium an einer umfassenden und frühzeitigen Unterrichtung des Parlaments außerordentlich viel gelegen sei.

VP Dr. Schmidt-Bens führt aus, schon mehrfach sei im Finanzausschuß darüber diskutiert worden, wie zu verfahren sei, wenn der Landesrechnungshof Prüfungsmittelungen der geprüften Stelle zugeleitet habe und die Öffentlichkeit von ihrem Inhalt Kenntnis erhalte. Der Landesrechnungshof wäre dankbar - so betont VP Dr. Schmidt-Bens -, wenn es bei dem immer wieder verabredeten Verfahren bliebe, daß die geprüfte Stelle sozusagen als Herrin des Verfahrens darüber entscheidet, wie mit den Prüfungsmittelungen verfahren wird. Vor diesem Hintergrund sollte nur in Ausnahmefällen in der Weise verfahren werden, wie dies im Verlauf der Diskussion vorgeschlagen worden sei, da nicht auszuschließen sei, daß auch der Landesrechnungshof möglicherweise einmal einem Mißverständnis erliege und seine Stellungnahme in der einen oder anderen Weise korrigieren müsse.

MDgt Rohs erinnert daran, daß in der 112. Sitzung des Finanzausschusses das Thema bereits angesprochen worden sei mit dem Ergebnis, daß die Disposition über die Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofs jeweils beim Ministerium liege, daß der Landesrechnungshof allerdings bereit sei, dem Ausschuß eine ausführliche Stellungnahme zuzuleiten. Die Vorsitzende hält es für angebracht, über dieses Thema in einer der nächsten Sitzungen der Arbeitsgruppe "Haushaltsprüfung" vom Grundsätzlichen her zu diskutieren.

Weiter erkundigt sich Abg. Stritzl danach, wer seinerzeit Mitglied des Verwaltungsrates gewesen sei. St Dr. Stegner antwortet, bis zum Jahr 1993 habe dem Verwaltungsrat St Dr. Kreyenberg und von 1993 bis Oktober 1998 St Dr. Swatek angehört.

Schließlich möchte Abg. Stritzl wissen, wann und wo das Inventarverzeichnis letztlich doch gefunden worden sei, das der Landesrechnungshof zunächst nicht habe finden können. MDgt Dr. Carl antwortet, daß es zwei Ausfertigungen des Inventarverzeichnisses - bestehend aus je zwei Ordnern - gebe. Eine habe sich eine Zeitlang im Tresor des Familienbesitzes Grünholz befunden und sei nun wieder im Schloß; das Gegenstück sei dem Landesmuseum für fachliche Arbeiten zur Verfügung gestellt worden.

Abg. Neugebauer merkt erstens an, er sei erschüttert über das Ausmaß von Verstößen gegen die Landeshaushaltsordnung und über die offenkundig gewordene Ungleichbehandlung einer Person in Schleswig-Holstein gegenüber anderen Zuwendungsempfängern. Zweitens begrüße er die Offenheit, mit der St Dr. Stegner die Dinge beim Namen nenne. Drittens sei festzuhalten, daß sich der Finanzausschuß in den letzten Jahren mehrfach mit der Kritik an bestimmten Verhaltensweisen sowohl des Schloßeigentümers als auch der Kultusbürokratie beschäftigt habe; um so mehr habe ihn erstaunt, daß die CDU-Fraktion noch für den Landeshaushalt 1999 die Wiederaufnahme der Förderung für die Stiftung beantragt habe und in diesem Zusammenhang diejenigen aus der SPD-Fraktion, die sich wegen der schon damals bekanntgewordenen Vorwürfe für die Streichung der Zuschüsse ausgesprochen hätten, des „Klassenkampfes“ bezichtigt hätten. Viertens erwarte die SPD-Fraktion, daß im Zusammenhang mit den Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofs die noch offenen Fragen aufgearbeitet werden und daß dem Finanzausschuß zu gegebener Zeit über das Ergebnis auch berichtet werde.

Abg. Neugebauer fragt, ob die Familie des Hauses Glücksburg die Löschung von Sicherungshypotheken beantragt habe, die 1951 in das Grundbuch eingetragen worden seien, um die Verpflichtung des Hauses Glücksburg im Rahmen der Vertragserfüllung zu gewährleisten. St Dr. Stegner bestätigt, daß es einen derartigen Antrag gegeben habe. Hinzuweisen sei allerdings darauf, daß eine Löschung der 1948 zugunsten des Landes eingetragenen Grunddienstbarkeiten nur mit Zustimmung des Landes und mit Genehmigung des Fidei-Commiss-Senats beim Oberlandesgericht erfolgen könne, „auf gut deutsch: Sie ist faktisch ausgeschlossen“.

Auf eine Frage des Abg. Neugebauer antwortet St Dr. Stegner, daß dem Verwaltungsrat der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg nach wie vor angehöre; andere Landräte hätten dem Aufsichtsgremium - bezogen auf den Prüfungszeitraum - seines Wissens nicht angehört.

Abg. Neugebauer möchte wissen, ob zu irgendeinem Zeitpunkt von der Bewilligungsstelle des Ministeriums geprüft worden sei, ob die Familie entsprechend den vertraglichen Bestimmungen von 1951 Eigenmittel zur Erhaltung des Schlosses aufgebracht habe. St Dr. Stegner erwidert, dies sei geprüft worden und sei Anlaß für den Bericht an den Finanzausschuß gewesen, der zu der Entscheidung des Ausschusses auf Einstellung der Förderung geführt habe. Es sei eindeutig festgestellt worden, daß das Haus den vertraglichen Verpflichtungen in erheblichem Umfang nicht nachgekommen sei; das Ministerium habe sich mehrfach mit sehr deutlichen Formulierungen an das Haus gewandt und auf diesen Umstand hingewiesen. Dies sei nicht nur Gegenstand der Beratungen im Finanzausschuß gewesen, vielmehr habe es auch öffentliche Überlegungen in die Richtung gegeben, ob das Haus in der Lage sei, den eingegangenen Verpflichtungen wenigstens in der Zukunft nachzukommen.

Abg. Neugebauer stellt klar, daß sich seine Frage nicht auf das Jahr 1997 beziehe, in der auf Initiative der SPD die institutionelle Förderung eingestellt worden sei, sondern auf die Jahre zuvor. Nach einer Vorlage, die seinerzeit Beratungsgegenstand im Finanzausschuß gewesen sei, habe das Haus zuletzt im Jahr 1989 etwa 2.000 DM beigesteuert. St Dr. Stegner merkt an, er sehe sich zu einer Antwort außerstande; nach den Akten seien Denkprozesse in Teilen nicht nachvollziehbar, konkretes Handeln aber sei nicht erkennbar. Anlaß für die Entscheidung des Finanzausschusses sei seinerzeit sehr wohl die Feststellung des Ministeriums gewesen, daß die Familie ihren Verpflichtungen nicht nachkomme.

Abg. Stritzl fragt, ob sich aus den Akten ergebe, daß der damalige Ministerpräsident Engholm eine Erhöhung der institutionellen Förderung auf 350.000 DM in Aussicht gestellt habe, obwohl die institutionelle Förderung durch das Land zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschlossen worden sei.

Abg. Stritzl nimmt Bezug auf die Ausführungen des Abg. Neugebauer und stellt heraus, daß dem Finanzausschuß von Ministern und Staatssekretären von 1990 an immer wieder bestätigt worden sei, daß die Förderpraxis ordnungsgemäß sei. Seines Wissens habe der jeweilige Amtschef darüber hinaus von dem, was im Vorstand besprochen und vom Verwaltungsrat abgesegnet worden sei, Kenntnis gehabt.

St Dr. Stegner merkt an, die Akten - soweit er sie habe einsehen können - gäben in der Tat wieder, daß sowohl Ministerpräsident Dr. Barschel als auch Ministerpräsident Engholm Gespräche mit der Familie über die Bedeutung des Schlosses Glücksburg als Kulturschatz dieses Landes und über dessen Förderungswürdigkeit geführt hätten. In keinem der Aktenvermerke habe er jedoch etwa einen Hinweis darauf gefunden, daß haushaltsrechtliche Bestimmungen verletzt werden sollen, daß dies toleriert werden solle und daß die Berechtigung von Förderanträgen nicht an den entsprechenden Bestimmungen des Haushaltsrechts gemessen werden solle.

Bezogen auf die Wertung des Berichts als „Unikat“ habe er auf die Mitteilungen des Landesrechnungshofs abgestellt; insofern vermöge er sich kein Urteil über den Kenntnisstand oder die Bewertung anderer zu machen. Im übrigen stehe es ihm nicht zu - auch wäre dies kein guter Stil -, sich über das Verhalten einzelner Verantwortungsträger jenseits eigener Verantwortung zu äußern.

Anzumerken sei außerdem, daß der Anlaß, sich mit der Frage zu befassen, ob die Familie ihren Verpflichtungen nachgekommen sei, der Antrag auf Löschung im Grundbuch gewesen sei.

Abg. Stritzl betont, er sei mißverstanden worden, wenn seiner Frage die Vermutung unterstellt werde, die Ministerpräsidenten hätten mit ihrer Förderungszusage gegen geltendes Recht verstoßen. Entscheidend sei für ihn vielmehr gewesen, ob bekannt sei, daß auch der frühere Ministerpräsident Engholm eine Erhöhung der institutionellen Förderung in Aussicht gestellt habe.

St Dr. Stegner legt dar, er habe die Ausführungen des Abg. Stritzl offenkundig mißverstanden. Aus den genannten Gesprächsvermerken ergebe sich, daß die Familie in der Tat Förderungswünsche vorgetragen habe. Ministerpräsident Engholm habe dies zur Kenntnis genommen und hinzugefügt, daß er sich eine Realisierung des Förderungswunsches vorstellen könne, wenn die parlamentarischen Gremien dem zustimmen. Eine derartige Aussage finde sich übrigens in Hunderten von entsprechenden Aktenvermerken. Auf eine Frage der Abg. Heinold fügt St Dr. Stegner zu, daß der zitierte Vermerk vom Sommer 1989 stamme; die Auskunft, wann Ministerpräsident Dr. Barschel mit der Familie das Gespräch geführt habe, werde er nachreichen.

Abg. Neugebauer merkt an, zur „Wahrheitsfindung“ müsse klargestellt werden, daß sich Abg. Stritzl mit seiner Nachfrage zum Förderungsantrag nicht auf die Aussage von St Dr. Stegner, sondern auf Äußerungen von Prinz zu Schleswig-Holstein bezogen habe. In einer Presseerklärung vom 6. Oktober 1998 teile die CDU mit, in einem Gespräch habe sich erwiesen, „daß die Vorwürfe der SPD-Politiker Hay und Neugebauer haltlos“ seien; daraufhin sei von der CDU der Antrag gestellt worden, die institutionelle Förderung im Haushaltsjahr 1999 in Höhe von 256.000 DM wieder aufzunehmen.

Abg. Neugebauer nimmt Bezug auf Umdruck 14/1402, in dem St Dr. Swatek dargelegt habe, welche finanziellen Leistungen die Familie erbracht habe. Da diese Beträge weit unterhalb dessen lägen, was nach dem Vertrag von 1951 eigentlich hätte gezahlt werden müssen, erhebe sich die Frage, ob den Akten zu entnehmen sei, ob sich die Vorgängerregierungen einmal die alten Verträge angesehen haben. Abg. Stritzl fügt die Frage hinzu, ob es Prüfberichte des Innenministers als Stiftungsaufsicht aus dem vom Landesrechnungshof geprüften Zeitraum gebe.

St Dr. Stegner betont, er habe nicht etwa ausgeführt, daß es derartige Überlegungen nicht gegeben habe, sondern herausgestellt, daß er davon keine Kenntnis habe. Auf diese Aussage lege er Wert, um nicht in den Verdacht zu geraten, dem Finanzausschuß die Unwahrheit gesagt zu haben, falls sich aus einem Aktenvermerk etwas anderes ergebe.

Recht habe Abg. Stritzl, daß die in dem Umdruck genannten Zahlen nicht den Eindruck erwecken, als sei die Familie ihren Verpflichtungen nachgekommen. Das Ministerium habe daraus aber nicht den Schluß gezogen, daß dann die Zuwendungen erhöht werden müßten. Dieselbe Antwort müsse er auf die Frage nach dem entsprechenden Verhalten der Vorgängerregierungen geben: Aus den ihm vorliegenden Akten habe er darüber keine Kenntnis. Ebenso wenig ergebe sich aus den Akten, daß die Stiftungsaufsicht im Innenministerium in dem zur Diskussion stehenden Zeitraum oder davor tätig geworden sei, um das Stiftungsgebaren zu überprüfen. Da sich ein Teil der Vorwürfe auf die Zeit vor 1989 beziehe, könne nur vermutet werden, daß damals die neu berufenen Verwaltungsratsmitglieder darauf gesetzt hätten - sicherlich ein bißchen leichtgläubiger, als man dies beim Umgang mit öffentlichen Mitteln tun sollte -, daß sich das Gebaren von Verwaltungsrat und Stiftung immer so darstelle, wie man sich das beim Umgang mit Steuermitteln wünsche. Diese Vermutung sei eine übertrieben optimistische Annahme gewesen; aus den Akten ergebe sich nicht, daß die Stiftungsaufsicht tätig geworden sei.

Die Vorsitzende wirft ein, daß von zwei Fragestellern auf dieselbe Frage offensichtlich unterschiedliche Antworten erwartet worden seien. Darauf ergebe sich für sie eine Zusatzfrage auf die Antwort von St Dr. Stegner, nämlich ob es seit 1989/90 im Kultusministerium einen anderen für diese Stiftung zuständigen Personenkreis gegeben habe. Daß die Erkenntnisse nach 1989 nicht anders gewesen seien als zuvor, lasse möglicherweise den Schluß zu, daß die Stiftung den Aufsichtsrat und das Ministerium nicht korrekt informiert habe.

St Dr. Stegner betont, er habe nicht den Eindruck erwecken wollen, daß das Gebaren, das er mit deutlichen Worten kritisiert habe, in irgendeiner Form durch die Feststellung besser werde, daß andere es auch so getrieben hätten. Er habe auf die Frage des Abg. Stritzl lediglich geantwortet, daß die Stiftungsaufsicht nicht sofort mit dem Regierungswechsel tätig geworden sei. Dies habe er nicht in der Weise interpretiert, darin einen Anlaß zu sehen, sofort zur Prüfung schreiten zu müssen. Unabhängig davon, daß es über die Jahre immer wieder Wechsel im Mitarbeiterkreis gegeben habe, sei dies im Verwaltungsrat durch den Wechsel der Staatssekretäre von der vormaligen CDU-Landesregierung zur SPD-geführten Landesregierung gekennzeichnet gewesen. Bezogen auf die Eindeutigkeit des Fehlverhaltens aber mache er keinen Unterschied, wer dies zu vertreten habe.

Abg. Neugebauer möchte wissen, ob Erkenntnisse über das Vorhandensein entgelteter Beratungsverhältnisse des Stiftungsvorstandes beziehungsweise dessen Ehefrau vorlägen. Weiter fragt er, ob die Aufteilung der Objekte nach „zum Schloß gehörig“ und „Privatvermögen“ bereits erfolgt sei.

Die Turmdachsanie rung des Schlosses habe den Finanzausschuß - so fährt Abg. Neugebauer fort - auf der Grundlage des Umdrucks 14/1389 vom 22. November 1997 mehrfach beschäftigt. In der Sitzung am 15. Dezember 1997 habe der Finanzausschuß einstimmig der Freigabe des Betrages von 80.000 DM zugestimmt. Nach dem Bericht des Landesrechnungshofs - Seite 31 - und der Stellungnahme des Ministeriums - Seite 10 - sei demgegenüber davon die Rede, daß diese Ausgaben bereits am 12. November bewilligt worden seien, das heißt vor Antragstellung im Finanzausschuß. Dies bedürfe der Aufklärung.

Zur Investitionsförderung merkt Abg. Neugebauer an, aus Umdruck 14/1402 vom 3. Dezember 1997 ergebe sich, daß in der Zeit von 1989 bis 1996 aus Mitteln der Denkmalpflege 0,8 Millionen DM zusätzlich zur institutionellen Förderung an die Stiftung geflossen seien; demgegenüber sei den Bemerkungen des Landesrechnungshofs ein Betrag von 1,9 Millionen DM für denselben Zeitraum zu entnehmen. Dies sei ein offensichtlicher Widerspruch, der der Aufklärung bedürfe.

St Dr. Stegner legt dar, dem Bericht des Landesrechnungshofs sei zu entnehmen, daß es in der Tat ein entgeltetes Beratungsverhältnis mit der Ehefrau von Prinz zu Schleswig-Holstein gegeben habe; dabei habe es sich um ein sogenanntes geringfügiges Beschäftigungsverhältnis gehandelt. Das Ministerium habe keinen Zweifel, daß die Aussagen des Landesrechnungshofs zutreffend seien.

Die Frage, ob die Trennung zwischen Privatbesitz und öffentlichem Besitz bereits stattgefunden habe, sei mit ja zu beantworten. Das bedeute allerdings nicht, daß damit die Anforderungen, die an ein Inventarverzeichnis zu stellen seien, schon erfüllt seien. In dem einschlägigen Protokoll sei lediglich die Unterscheidung zwischen „Mein“ und „Dein“ nachzulesen.

Die Daten zur Turmdachsanie rung seien in der Tat auffällig, weil sie nicht mit dem übereinstimmen, was man eigentlich erwarte. Aus der Datenlage ergebe sich in diesem Fall jedoch etwas, was nicht ungewöhnlich sei, sondern in der Verwaltung relativ häufig passiere: Bescheide würden zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgefertigt, und gleichzeitig gebe es „Ab-Vermerke“, in denen darauf hingewiesen werde, wann ein Bescheid das Haus zu verlassen habe, und im konkreten Fall sei darin der 16. Dezember - also nach Zustimmung des Finanzausschusses - zu finden. Dies sei möglicherweise damit zu begründen, daß die Beratung dieses Tagesordnungspunktes wegen Verhinderung des damaligen Staatssekretärs mehrfach vertagt worden sei. Er vermöge diesen Vorgang - so betont St Dr. Stegner - wiederum nur mit Blick auf das wiederzugeben, was er in den Akten gefunden habe. Dieser Vorgang sei nun einmal eine in der Verwaltung übliche Praxis.

Die Differenzen zwischen den Angaben in Umdruck 14/1402 und den Feststellungen des Landesrechnungshofs trafen zu. Dies hänge damit zusammen, daß es in dem betreffenden Jahr mehrere Bewilligungsbescheide gegeben habe. In der Auflistung sei nur die erste Bewilligung, nicht aber die beiden folgenden dargestellt worden. Dies sei ein Fehler der Verwaltung; wie er zustande gekommen sei, vermöge er nicht zu sagen. Die Zahlen, die der Landesrechnungshof festgestellt habe, seien korrekt.

Er müsse an dieser Stelle einräumen - so fährt St Dr. Stegner fort -, daß das Ministerium mehr Fehler gefunden habe als der Landesrechnungshof. Zwei weitere Angaben zur institutionellen Förderung seien nicht korrekt: 1990 mache der Betrag 179.716,03 DM aus, und 1991 belaufe er sich auf 250.000 DM. Auch diese Zahlen wichen von den Angaben in dem genannten Umdruck ab. Die einzige Erklärung sei, daß man weitere Raten bei mehreren Zahlungen nicht berücksichtigt habe. Er habe jedenfalls keinen Hinweis darauf, daß der Finanzausschuß habe belogen werden sollen. Dies sei ein ärgerliches und kritikwürdiges Versehen der Verwaltung.

Abg. Stritzl merkt an, daß die Häufung dessen, was dem Haushaltsrecht zuwiderlaufe, überrasche und es notwendig mache, dem nachzugehen. Das geschilderte Gebaren stelle sich ihm als geübte Verwaltungspraxis dar, und er frage, welche Gründe dafür ausschlaggebend gewesen seien, ob das Ministerium eventuell eine Erklärung habe oder ob St Dr. Stegner vielleicht sogar schon einmal Gespräche mit seinen Amtsvorgängern geführt habe.

St Dr. Stegner entgegnet, Gespräche mit seinen Amtsvorgängern habe er nicht geführt, und er halte dies auch nicht für angemessen. Seine Aufgabe sei es, dem nachzugehen, was der Landesrechnungshof letztlich festgestellt habe, und zu sehen, inwiefern die Angaben aus der Sicht des Ministeriums zu bestätigen seien und schließlich daraus die notwendigen Konsequenzen für seinen Verantwortungsbereich zu ziehen.

Eine Antwort auf die Frage nach möglichen Motiven sei schwierig, und Spekulationen lägen ihm fern. Seine persönliche Einschätzung stütze sich ausschließlich auf die Aktenlage, und darin finde sich kein Hinweis darauf, daß aus diesen oder jenen Gründen das Haushaltsrecht verletzt worden sei. Wenn es Praxis der vergangenen Jahrzehnte gewesen sei, daß Geld immer gebraucht werde, wenn sich dies regelrecht „eingeschlichen“ habe und von handelnden Personen nicht bemerkt und geändert worden sei, so entzögen sich diese Vorgänge seiner Bewertung. Festzuhalten bleibe nur, daß die vom Landesrechnungshof festgestellten Verstöße gegen das Haushaltsrecht nicht akzeptabel seien.

Abg. Stritzl hält dagegen, daß es doch eine Verwaltungsspitze gegeben haben müsse, die die Auszahlung der Mittel am geltenden Haushaltsrecht vorbei angeordnet habe. St Dr. Stegner

führt weiter aus, einzuräumen sei, daß es auch nach dem Regierungswechsel an der notwendigen Vorsicht, Zurückhaltung und Solidität gefehlt habe. Es sei seine Aufgabe, dies abzustellen. Dies habe das Ministerium getan, und in Teilen habe der Finanzausschuß selbst dafür gesorgt. In jedem Fall werde das Ministerium die Frage der Rückforderung prüfen und prüfen müssen, und wenn eine Rückforderung rechtlich durchsetzbar sei, werde dies auch geschehen.

MDgt Siebenbaum greift eine Bemerkung der Abg. Heinold auf und teilt mit, nach der Aktenlage sei das Geld für die Turmdachsanierung im Rahmen der institutionellen Förderung bewilligt worden, obwohl es sich nach Auffassung des Landesrechnungshofs um eine Projektförderung handele.

Abg. Neugebauer teilt mit, Prinz zu Schleswig-Holstein habe in einer Presseerklärung der letzten Tage verkündet, er habe der Stiftung aus seinem Privatvermögen mehrere Millionen DM zur Verfügung gestellt. Vor diesem Hintergrund sei zu fragen, ob die Aussagen in Umdruck 14/1402 über die finanzielle Beteiligung des Hauses zuträfen, wonach dafür in der Zeit von 1981 bis 1989 insgesamt ein Betrag von 1 Million DM genannt werde. Es sei davon die Rede, daß „für die Zeit seit 1990 keine Unterlagen über Leistungen des herzoglichen Hauses an die Familienstiftung vorliegen“.

St Dr. Stegner antwortet, daß nach seinem Kenntnisstand die Angaben korrekt seien. Daraus ergebe sich, daß die Schätzungen über die Verpflichtung des Hauses in dem Zeitraum von 1981 bis 1989 nur einem einzigen Jahr entsprächen, während sich die Familie in anderen Jahren - wie etwa 1987 - mit 7.400 DM beteiligt habe. Daraus sei zu folgern, daß nicht erst in den letzten zehn Jahren Anlaß bestehe, nach den Verpflichtungen aus dem Vertrag zu fragen.

Abg. Kayenburg führt aus, die Formulierungen von St Dr. Stegner, daß Geld immer gebraucht werde und daß er über eventuelle Rückforderungen berichten werde, veranlaßten ihn zu der Frage, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt Anhaltspunkte dafür vorlägen, daß die für die Förderung ausgekehrten Mittel nicht im Sinne der Stiftung eingesetzt und verwertet worden seien. Weiter möchte er wissen, ob es für die Zeit vor dem Regierungswechsel Berichte des Landesrechnungshofs gebe, die darauf hinweisen, daß die Aufsicht über die Stiftung vernachlässigt worden sei, oder ob es in den Akten Hinweise gebe, daß ein Fehlverhalten in der damaligen Zeit nicht bemängelt worden sei. Aus der Aussage von St Dr. Stegner, er habe nicht alle Akten einsehen können, ergebe sich im übrigen die Frage, ob eine Akteneinsicht seitens des Parlaments zur Aufklärung beitragen könne.

Zum Thema „Rückforderung“ legt St Dr. Stegner dar, daß bei der Bewilligung öffentlicher Mittel das Haushaltsrecht nicht nur bezüglich der Verwendungsnachweise gelte. Die vorlie-

genden Tatsachen stärkten nicht gerade das Vertrauen, daß alles in Ordnung sei. Auch dürften öffentliche Gelder nur eingesetzt werden, wenn die Förderung auch wirklich notwendig sei. Wenn jemand seinen Verpflichtungen aus einem Vertrag mit dem Land nicht nachkomme, dürfe die Konsequenz nicht sein, daß das Land mehr Geld ausbebe. Gerade bei knappen öffentlichen Mitteln habe der Staat auf die Einhaltung von Verträgen bei der Familie zu Schleswig-Holstein genauso zu achten wie bei jedem anderen Steuerbürger.

Bezüglich der Frage früherer Berichte des Landesrechnungshofs oder der Stiftungsaufsicht halte er, St Dr. Stegner, eine exakte Differenzierung für erforderlich: Er habe mit Blick auf die Frage des Abg. Stritzl nach Motiven geantwortet und habe gesagt, die Aktenlage ergebe nicht, daß sich 1988 beim Regierungswechsel das Gebaren des Verwaltungsrates oder der immer noch damit betrauten Mitarbeiter geändert habe. Ein naheliegendes Motiv für ihn wäre in diesem Zusammenhang, daß man unterstellt habe, daß auch vorher die Stiftungsaufsicht und die Verwaltung den ordnungsgemäßen Umgang mit Steuermitteln geprüft habe. Nach Durchsicht des Berichts des Landesrechnungshofs könnten allerdings durchaus Zweifel aufkommen, ob das Vertrauen in dieser Beziehung berechtigt gewesen sei. Aus der Sicht des Jahres 1999 neige er dazu, dies zu verneinen. Ihm sei nicht bekannt, daß es eine Prüfung des Landesrechnungshofs gegeben habe.

Akteneinsichten des Parlaments - so beantwortet St Dr. Stegner die letzte Anmerkung des Abg. Kayenburg - seien stets nützlich. Das Ministerium habe nichts zu verbergen, was er, St Dr. Stegner, durch den Umgang mit dem Prüfungsbericht des Landesrechnungshofs und durch seine Darstellung in der heutigen Sitzung deutlich zum Ausdruck gebracht habe.

Die Vorsitzende merkt an, daß sich die ins Auge gefaßte Akteneinsicht offensichtlich nicht nur auf die letzten zehn Jahre beschränken dürfe, sondern auch den Zeitraum davor umfassen müsse, weil es zu dieser Zeit keinen Prüfungsbericht des Landesrechnungshofs gegeben habe „und die damalige Landesregierung lediglich nicht dabei erwischt worden ist, daß sie lax gehandelt hat“. Abg. Kayenburg stellt klar, er habe keinen Antrag auf Akteneinsicht gestellt, sondern lediglich eine Frage an den Staatssekretär gerichtet.

Abg. Kayenburg fragt, ob Anhaltspunkte dafür vorlägen, daß das Gebaren der Landesregierung vor 1988 hinsichtlich der Förderung dem gleiche, was in dem Bericht des Landesrechnungshofs kritisiert werde. St Dr. Stegner entgegnet, daß man derartige Anhaltspunkte nur aus dem Umkehrschluß gewinnen könne: Nach mehreren Jahren in der Verwaltung sei ihm nicht bekannt, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Verhalten in bezug auf Verwendungsnachweise an der jeweiligen Regierung ausrichten.

Abg. Heinold spricht nochmals die Turmdachsanie rung an und fragt, ob es zwischenzeitlich einen Verwendungsnachweis gebe und ob das Turmdach überhaupt saniert worden sei. St Dr. Stegner antwortet, in Teilen beziehe sich die Frage auf den noch nicht vorliegenden Jahresabschluß. Er gehe davon aus, daß der Jahresabschluß eine Antwort auf diese Frage geben werde. Möglicherweise aber gebe auch die Prüfung der Verwendungsnachweise eine Antwort auf die von Abg. Heinold gestellte Frage.

Die Vorsitzende nimmt Bezug auf die Ausführungen von St Dr. Stegner, wonach das Ministerium selbst keine eigenen Recherchen vorgenommen habe und daß St Dr. Stegner sich die Aussage der Stiftung gegenüber dem Prüfungsbericht des Landesrechnungshofs nicht zu eigen machen wolle. Sie spreche die Erwartung aus, daß die Stiftung auf konkrete Vorwürfe auch konkrete Stellungnahmen abgebe, und dies sei doch nur möglich, wenn das Ministerium die Stiftung in die Prüfung einbeziehe.

St Dr. Stegner führt aus, zum ersten sei seine Stellungnahme zu dieser Thematik deswegen etwas vorsichtig formuliert, weil das Verfahren noch nicht abgeschlossen sei und weil es die Fairness gegenüber den Betroffenen gebiete, den Abschluß abzuwarten. Zum anderen gehe er natürlich davon aus, daß sich die Landesvertreter im Verwaltungsrat mit diesen Dingen beschäftigen werden. Zum dritten sei es dem Finanzausschuß freigestellt, Mitarbeiter der Stiftung anzuhören, wie er auch Mitarbeiter der Landesverwaltung anhöre.

Die Vorsitzende steht auf dem Standpunkt, daß dem Verwaltungsrat zumindest durch die Stiftungsaufsicht „auf die Finger geguckt“ werden müsse, wenn der Verwaltungsrat über Jahrzehnte hinweg den Prüfungsbericht nicht mit einem Okay-Vermerk versehen habe. St Dr. Stegner antwortet, daß dies Aufgabe der Stiftungsaufsicht und der Landesvertreter im Verwaltungsrat - MDgt Dr. Carl als Nachfolger von St Dr. Swatek - sei. Darüber hinaus müßten hier im Finanzausschuß die Dinge erörtert werden, wenn die Unterlagen vorlägen.

Abg. Stritzl bittet zu prüfen, ob es rechtliche Möglichkeiten gebe, daß sich die Amtsvorgänger von St Dr. Stegner, Dr. Kreyenberg und Dr. Swatek, zu der Handhabung des Haushaltsrechts äußern.

Die Vorsitzende fragt, ob es üblich sei, daß ein Staatssekretär jeden einzelnen Bewilligungsbescheid über seinen Schreibtisch laufen lasse. St Dr. Stegner verneint diese Frage.

Zu der Bitte von Abg. Stritzl merkt St Dr. Stegner an, daß der Ausschuß in seine Entscheidung, wen er anzuhören beabsichtige, frei sei. Soweit es zu Befragungen und Untersuchungen kommen müsse - so habe er im Verlauf der heutigen Diskussion dargestellt -, seien alle in Be-

tracht Kommenden ohne Ansehen der Person anzuhören. Er halte nichts davon, bei Mitarbeitern kritischer zu sein als bei denen, die als Vorgesetzte für deren Tun verantwortlich seien. Im übrigen halte er es nur für konsequent, alle in Betracht kommenden Amtsvorgänger zu befragen, zumal es in einer früheren Zeit keine Prüfung durch den Landesrechnungshof gegeben habe. In der Beurteilung, wer diese Befragung vornehmen sollte, könne man durchaus zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. In jedem Fall sei das Parlament in seiner Entscheidung über solche Fragestellungen frei.

Abg. Röper fragt, warum eine Entscheidung über die Gemeinnützigkeit so lange auf sich warten lasse. St Dr. Stegner erklärt, er halte es für angemessen, zu Erkenntnissen in der einen Angelegenheit zu kommen, bevor man in einer anderen Angelegenheit abschließend entscheidet; dies habe etwas mit der Glaubwürdigkeit der handelnden Personen zu tun. Über die zeitliche Befristung vermöge er keine Aussage zu machen.

Abg. Stritzl erklärt, er halte es für angebracht, Prinz zu Schleswig-Holstein zu gegebener Zeit in dieser Angelegenheit zu hören. Genauso halte er es für angebracht, diejenigen Landesvertreter, die im Prüfungszeitraum dem Verwaltungsrat angehört hätten, zu einer Äußerung zu den Vorgängen zu veranlassen. Dies habe nichts mit Verdächtigungen zu tun, sondern diene ausschließlich der notwendigen Aufklärung.

Die Diskussion soll zu gegebener Zeit fortgesetzt werden.

Die Behandlung der Vorlagen zu Punkt 9 der Tagesordnung, **Information/Kenntnisnahme**, wird aus Zeitgründen auf die nächste Sitzung des Finanzausschusses verschoben.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 16:35 Uhr.

gez. Kähler

Vorsitzende

gez. Breitkopf

Geschäfts- und Protokollführer